

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 93 (1995)

Heft: 6

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halbiert werden kann, oder dass bei Klein-Umwälzpumpen, wie sie in Zentralheizungen üblich sind, eine Verdreifachung des Wirkungsgrades möglich ist.

Koordination, Begleitung, Umsetzung und internationale Einbettung der Forschungsarbeiten gehören zum Aufgabengebiet BEW. Es verfügt über eigene Förderungsmittel, die es subsidiär zu den Anstrengungen der privaten und öffentlichen Forschungsstellen einsetzt. Seitens des BEW wurden 1994 Forschungsaufträge im Umfang von 47 Mio. Fr. erteilt. Darin eingeschlossen sind 15 Mio. Fr. für Pilotanlagen. 55 % der BEW-Gelder sind in die Privatwirtschaft geflossen.

Nach einer Schätzung des BEW stagnierten 1994 die jährlichen Aufwendungen für die Energieforschung der öffentlichen Hand bei 230 Mio. Fr., wovon 35 Mio. Fr. auf Pilot- und Demonstrationsanlagen entfielen. Für die Zukunft sind erhebliche Einbussen zu erwarten, da der Nationale Energieforschungs-Fonds (NEFF) 1994 die Annahme weiterer Gesuche eingestellt hat. Dadurch entfallen jährlich zwischen 15 Mio und 20 Mio. Fr. Darüber hinaus schlägt die Finanzknappheit bei Bund und Kantonen durch. EU-Forschungsgelder, die in den nächsten Jahren möglicherweise von Brüssel in die Schweiz zurückfließen, könnten die Einbussen nur zu einem Teil aufwiegen. Die für die Forschung entscheidende Kontinuität ist deshalb für gewisse Gebiete in Frage gestellt. (Bezug: Bundesamt für Energiewirtschaft, CH-3003 Bern.)

Recht / Droit

Verfahrensfragen in Prozess von Landwirten gegen Moorschutz

Im Kanton Luzern stellte der Regierungsrat im Jahr 1983 ein Moorgebiet vorsorglich unter Schutz und erliess im Jahre 1989 eine Verordnung samt Schutzzonen zur Erhaltung der Moore. An der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets als Eigentümer und Pächter interessierte fochten die Unterschutzstellung mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht an. Dessen I. Öffentlichrechtliche Abteilung wies die Beschwerde ab, so weit darauf einzutreten war.

Der Weg für Kompetenzanfechtungen

Aus der Urteilsbegründung geht u.a. hervor, dass die Beschwerdeführer die Meinung vertraten, es liege nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrates, den in Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) den Kantonen auferlegten Schutz und Unterhalt von Biotopen auf dem Verordnungswege zu erfüllen. Sie waren der Ansicht, dafür sei der kantonale Gesetzgeber zuständig. So weit sie der Meinung waren, kantonales Recht stehe der vom Regierungsrat ausgeübten Kompetenz entgegen, handelte es sich um eine Rüge, die normalerweise im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde geltend zu machen wäre und im vorliegenden Fall nur Kraft des Sachzusammenhangs mit den übrigen (in diesem Bericht weitgehend unerwähnt bleibenden) Vorbringen im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgehandelt wurde. Grundsätzlich prüft das Bundesgericht auf verwaltungsgerichtliche Beschwerde hin zwar die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung von Amtes wegen. So weit jedoch die Handhabung kantonalen Rechts gerügt wird, für dessen Auslegung und Anwendung in erster Linie die kantonalen Instanzen zuständig sind, sind die Grundsätze der staatsrechtlichen Beschwerdeführung zu beachten (die der Wahrung von Verfassungsrechten dient).

Gerade das hatten aber hier die Beschwerdeführer nicht getan: Sie hatten es unterlassen, aufzuzeigen, inwiefern verfassungsmässige Rechte bzw. Rechtssätze durch die Handhabung kantonalen Rechts verletzt seien sollten. Insofern war auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

Der Stichtag für Beachtlichkeit von Moortrockenlegungen

Aus den übrigen Erwägungen des Bundesgerichtes geht hervor, dass im Falle, da ein Feuchtgebiet durch Anlagen, die nach dem 1. Juni 1983 erstellt worden sind, trocken gelegt wurde, dies keinen Einfluss auf die Beweisfrage hat, ob eine bestimmte Fläche Mooreigenschaften aufweist. Dies geht aus folgendem hervor: Nach der Übergangsbestimmung von Art. 24sexies Abs. 5 der Bun-

desverfassung müssen Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt worden sind, beseitigt werden; der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Dasselbe schreiben Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d der eidg. Hochmoorverordnung und Art. 5 Abs. 2 Buchstabe f der eidg. Flachmoorverordnung vor.

Da die Beschwerdeführer noch im Juli/August 1983 Drainagearbeiten durchgeführt und noch 1984 Entwässerungsarbeiten beabsichtigt hatten, konnte aus der Sicht des Bundesgerichtes die Annahme des kantonalen Verwaltungsgerichtes, das Land habe vor dem 1. Juni 1983 noch nicht trocken sein können, nicht als offensichtlich falsch bezeichnet werden. Es durfte deshalb auf eine Begutachtung der Trockenlegungsfrage verzichten, ohne das Recht der Beschwerdeführer auf Gehör zu verletzen. (Nicht in der amtlichen Entscheidung veröffentlichtes Urteil vom 29. November 1994.)

R. Bernhard

Saubere Aushubdeponien nur als Inertstoffdeponien zugelassen

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat entschieden, dass unverschmutzter Aushub, der nicht zur Rekultivierung verwendet wird und nicht zwischengelagert werden kann, seine endgültige Ablagerung nur auf einer Inertstoffdeponie finden kann.

Unklarer Ausdruck geklärt

Für unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial bestimmt zwar Ziffer 12 Absatz 2 Anhang 1 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), dass es auf Inertstoffdeponien abgelagert werden «darf», so weit es nicht für Rekultivierungen verwendet werden kann. Das Bundesgericht räumt ein, dass die Formulierung «darf (...) abgelagert werden» auf den ersten Blick für eine vom basellandschaftlichen Regierungsrat vertretene Rechtsauffassung spricht. Danach müsste unverschmutzter Aushub nicht zwingend auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden. Das Bundesgericht legte aber dann dar, wie so die regierungsrätliche Auffassung nicht zutrifft.

Die TVA kennt eine abschliessende Aufzählung der Deponietypen. Dabei werden an die Inertstoffdeponie als Deponie für Abfälle, die eine hohe chemische und biologische Stabilität und einen geringen Schwermetallgehalt aufweisen, die geringsten Anforderungen gestellt. Einen besonderen Deponietyp für unverschmutztes Aushubmaterial kennt die TVA nicht mehr. Ziffer 12 Abs. 2 von Anhang 1 TVA ist daher nicht als Hinweis auf einen anderen Deponietyp, sondern auf den Vorrang der Verwertung vor der Ablagerung zu verstehen: Unverschmutzter Aushub ist in erster Linie für Rekultivierungen zu verwenden (so ausdrücklich Art. 16 Abs. 3 Buchstabe d TVA). Kann das Material nicht sofort verwertet werden, kommt eine Zwischenla-

Informatik Informatique

Überblick über die Scanteknik für Anwendungen in der geographisch-technischen Datenverarbeitung

Tagungsvortrag von Roland Klaus, Bochum, vom November 1994, publiziert in «Der Vermessungingenieur» 1/95. Der Verfasser gibt auf neun Seiten einen knappen Überblick über Hardware, Software und Datenstrukturen dieser modernen vielschichtigen Technik und beschreibt dann verschiedene Anwendungsformen und deren Einsatzgebiete. Eine Tabelle der Rasterdatenformate belegt die Vielfalt, die Normierungsbestrebungen dringlich machen. Der Bericht kann allen Kollegen, welche sich über die Möglichkeiten und Probleme mit dem Einsatz dieser zukunftsträchtigen Technik informieren wollen, bestens empfohlen werden.

P. Gfeller

gerung in Betracht. Soll Aushubmaterial dagegen endgültig gelagert werden, so muss dies gemäss Art. 30 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz auf einer Deponie geschehen. Hiefür steht nach Ziff. 12 Abs. 2 Anhang 1 TVA nur die Inertstoffdeponie zur Verfügung. Für diese Lösung spricht auch die Problematik der Überwachung und Langzeitkontrolle einer Deponie, die – anders als eine einmalige Rekultivierung – missbräuchlichen Ablagerungen ausgesetzt bleibt.

Zu erfüllende Anforderungen

Die Errichtung einer für unverschmutzten Aushub bestimmten Deponie untersteht damit, wie das Bundesgericht ausführte, den Bestimmungen über Inertstoffdeponien. Dies bedeutete beim beurteilten Projekt, dass die Frage, ob es den betreffenden Anforderungen genüge, bereits im Rahmen einer in Aussicht genommenen Waldrodungsbewilligung und nicht erst im späteren Baubewilligungsverfahren zu prüfen war. Nach Art. 25 Abs. 1 Buchstaben aa TVA war auch der Bedarf abzuklären. Dafür waren – wegen der Priorität der Rekultivierung vor der Deponierung – auch Verwertungen in anderen Kantonsteilen (nicht nur in der Standortgemeinde, aus welcher der Aushub anfällt) und möglicherweise sogar ausserhalb des Kantons in Betracht zu ziehen. Der Standort muss ferner auf das Vorhandensein der nach

Anhang 2 zur TVA für den vorgesehenen Deponietyp vorgesehenen Anforderung (bb und cc) genügen. Scheidet deshalb der Standort aus, so besteht, wenn er Wald umfasst, auch kein überwiegendes Interesse an dessen Rodung.

Eine vollständige Interessenabwägung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald verlangt zudem, dass in genügend breitem geographischen Rahmen nach Alternativstandorten ausserhalb des Waldes gesucht werde. Erst der Misserfolg einer so angelegten Suche kann zum Bejahen einer relativen Standortgebundenheit des Vorhabens im Walde führen. Schliesslich darf die in Art. 31 Abs. 1 TVA vorgesehene Mindestgrösse von Inertstoffdeponien zwar nach Abs. 2 unterschritten werden, wo dies auf Grund der geographischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Dem Bundesgericht zufolge genügt es – jedenfalls bei erheblicher Unterschreitung der Mindestgrösse von 100 000 m³ – nicht, auf die geographischen Verhältnisse der vorgesehenen Standortgemeinde zu verweisen. Vielmehr muss der Kanton in solchen Fällen schon bei der Standortfestlegung das Konzept einer Gemeinde – statt einer regionalen Deponie – rechtfertigen. Er muss dazu die geographischen Verhältnisse der gesamten Region in die Prüfung miteinbeziehen und darlegen, inwiefern die Gemeinde fähig und bereit ist, einen kontrollierten Deponiebetrieb im Sinne der TVA (vgl. deren Art. 34) zu gewährleisten. Die schlech-

ten Erfahrungen mit Kleinstdeponien für Aushub und Bauschutt sowie mit den kommunalen Aufsichtsmöglichkeiten haben den Verordnungsgeber nämlich bewogen, Inertstoffdeponien grundsätzlich auf regionaler Basis in Aussicht zu nehmen. (Urteil 1A.270/1993 vom 27. Oktober 1994.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Wouter van Dieren:

Mit der Natur rechnen

Der neue Club-of-Rome-Bericht
Birkhäuser Verlag, Basel 1995, 250 Seiten, Fr. 26.80, ISBN 3-7643-5173-X.

Im Jahre 1972 erschien der erste Bericht des «Club of Rome»: «Die Grenzen des Wachstums». Bis heute hat der «Club of Rome», 1968 gegründet, seine Rolle als Mahner und Wegweiser in umweltpolitischen Belangen nicht verloren. Unbeeindruckt von nationalen und parteipolitischen Interessen analysieren und beurteilen die Mitglieder des «Club of

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Das Vermessungsamt des Kantons Bern steht am Anfang der

Überführung seines graphischen Übersichtsplanwerkes in eine digitale Plangrundlage



Der Einsatz moderner Arbeitsinstrumente aber auch motivierte Leute, die sowohl Sinn für traditionelle als auch für neue Aufgabenstellungen haben, sind wichtigste Voraussetzungen dafür. Möchten Sie uns auf dem Weg in die Zukunft begleiten?

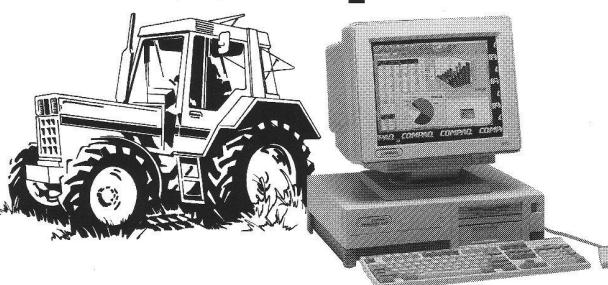
Wenn Sie eine Lehre als **Vermessungszeichnerin/Vermessungszeichner** (evtl. **Kartographin/Kartograph**) abgeschlossen haben, an selbständiges Arbeiten gewohnt sind, der Umgang mit kleinen Planmassstäben und die Bedienung eines EDV-Systems Ihr Interesse wecken, dann können wir Ihnen ab 1. November 1995 oder nach Vereinbarung einen guten Job mit 100% Beschäftigungsgrad offerieren.

Wir bieten Ihnen ausserdem: einen Arbeitsplatz im modernen Verwaltungsgebäude an der Reiterstrasse in Bern (mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar), Personalrestaurant sowie gleitende Arbeitszeit.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre handschriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Foto bis am **23. Juni 1995** an das **Kant. Vermessungsamt**, Reiterstrasse 11, 3011 Bern. Auskunft gibt Ihnen gerne Herr Jakob Gillmann (Tel. 031/633 33 22). Übrigens: über Bewerbungen von Frauen würden wir uns ganz besonders freuen.

COMPAQ ProLinea-Familie

Das neue «Arbeitspferd»



- Sogar bis Pentium 100 MHz
- TriFlex/PCI-ISA-Architektur
- 3 verschiedene Gehäuse
- Universeller Einsatz

Industriestr. 2
8108 Dällikon
Tel. 01/847 23 11
Fax 01/847 23 00

teleprint
tdc
SA
COMPUTER PERIPHERIE

Grubenstr. 107
3322 Schönbühl/BE
Tel. 031/859 73 73
Fax 031/859 73 76